

Bewilligung zum Abbrennen von Feuerwerk

(ausserhalb Nationalfeiertag und Silvester)

Für das Abbrennen von Feuerwerk (ausserhalb 31. Juli / 1. August und Silvester / Neujahr) ist gemäss Art. 6 des Reglements für Ruhe und Ordnung der Gemeinde Degersheim eine Bewilligung nötig. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Gemeinderatskanzlei Degersheim, Hauptstrasse 79, 9113 Degersheim einzureichen.

Veranstalter Name
Adresse PLZ/Ort
E-Mail Tel.

Verantwortliche Person Name
Adresse PLZ/Ort
Tel. Jahrgang

Anlass _____

Ort des Feuerwerks Adresse

Feuerwerk Kategorie* I II III

Zeitpunkt des Feuerwerkes Datum
von _____ Uhr bis _____ Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Feuerwerk nur bis **22.00 Uhr** gezündet werden darf. Bei einem allfälligen Abbrennen nach 22.00 Uhr werden wir uns rechtliche Schritte vorbehalten.

Ort und Datum

Unterschrift verantwortliche Person

Der Gemeinderat bewilligt das Abbrennen des erwähnten Feuerwerks. Die nachstehenden Auflagen sind verbindlich einzuhalten.

9113 Degersheim, _____

Gemeinderat Degersheim

Andreas Baumann
Gemeindepräsident

Beat Stark
Gemeinderatsschreiber

* Für Feuerwerkskörper der Kategorie IV muss ein entsprechendes Gesuch bei der Kantonspolizei St. Gallen, Fachstelle Sprengstoff / Waffen, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen eingereicht werden.

Auflagen für das Abbrennen von Feuerwerk

1. Das Abbrennen von Feuerwerken ist gemäss Artikel 6 des Reglements für Ruhe und Ordnung der Gemeinde Degersheim bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli/1. August und an Silvester/Neujahr. Die Bewilligung muss mindestens 14 Tage vor dem Anlass der Gemeinderatskanzlei, Degersheim, Hauptstrasse 79, 9113 Degersheim eingereicht werden.
2. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen sind durch den Veranstalter zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften zu erfolgen.
3. So genannte Grossfeuerwerke der Kategorie IV (sind im Detailhandel nicht erhältlich) dürfen nur an besonders instruierte Personen ab 18 Jahren abgegeben und von diesen verwendet werden. Die genaue Auflistung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorien I bis IV ist im Anhang der eidg. Sprengstoffverordnung (SR 941.411) zu finden.
4. Das Feuerwerk darf nur **bis 22.00 Uhr** gezündet werden.
5. Auf Knalleffekte ist (nach Möglichkeit) zu verzichten.
6. Durch das Abbrennen von Feuerwerk darf die Nachbarschaft und die Dorfbevölkerung nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen, das Einverständnis der möglicherweise unmittelbar Betroffenen einzuholen bzw. diese vorgängig zu informieren. Bei übermässiger Lärmbelastung respektive bei mutwilliger Lärmbelästigung ist mit einem Strafverfahren zu rechnen (Art. 8 Übertretungsstrafgesetz, sGS 921.1).
7. Für das Abbrennen des Feuerwerks ist die Zustimmung des Eigentümers des Abbrennplatzes durch den Veranstalter selbst einzuholen.
8. Der Veranstalter hat die abgebrannten und niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) auf eigene Kosten und nach den Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.
9. Das Abbrennen von Feuerwerk kann mit Unfallgefahren (zum Teil mit schwerwiegenden Personenschäden) und Immissionen verbunden sein. Die Politische Gemeinde Degersheim lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
10. Vorbehalten bleibt die Erteilung der allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen (z. B. Festwirtschaftspatent)
11. Gestützt auf den Gebührentarif des Kantons St. Gallen wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben.
12. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten.

Formulare für Gesuche von weiteren notwendigen Bewilligungen können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen oder direkt ab der Homepage www.degersheim.ch im Onlineschalter heruntergeladen werden. Die Gesuche sind mindestens einen Monat vor dem Anlass, der Gemeinderatskanzlei Degersheim, Hauptstrasse 79, 9113 Degersheim einzureichen.